

Friedhof- und Bestattungsverordnung des Friedhofverbandes

Andelfingen

Friedhof- und Bestattungsverordnung des Friedhofverbandes

Andelfingen

A. Bestattungen

Art. 1

Bei Todesfällen, die eine Bestattung in Andelfingen nach sich ziehen, organisiert der von der Kommission gewählte Verantwortliche für die Bestattungsanordnungen (Art. 4, Abs. 2 Ziff. 3 des Zweckverbandsvertrages) das Einsargen der Verstorbenen und ihre Überführung in den Kühlraum, sofern dies nicht vom Spital, von der Klinik oder vom Heim, in welchem der Tod erfolgt ist, oder von der Polizei direkt an die Hand genommen wurde.

Zudem bestimmt er, nach Rücksprache mit den Hinterbliebenen, dem die Trauerfeier Leitenden und bei Kremationen mit dem für das Krematorium zuständigen Zivilstandsamt den Zeitpunkt der Trauerfeier und die Modalitäten der Bestattung. Er bietet hierfür die zuständigen Funktionäre auf.

Der zuständige Zivilstandsbeamte hat, abgesehen von den übrigen zivilstandsamtlichen Formalitäten, den Zeitpunkt der Trauerfeier für einen verstorbenen Gemeindegewohner durch öffentlichen Anschlag in seiner politischen Gemeinde bekannt zu machen.

Art. 2

Bei Todesfällen in der Verbandsgemeinde, die eine auswärtige Bestattung nach sich ziehen, veranlasst der zuständige Zivilstandsbeamte das Einsargen der Verstorbenen und ihre Überführung an den Bestattungsort, sofern dies nicht vom Spital, von der Klinik oder vom Heim, in welchem der Tod erfolgt ist, oder von der Polizei direkt an die Hand genommen wurde. Er nimmt Verbindung auf mit der Gemeinde, in welcher die Bestattung stattfinden soll.

Art. 3

Sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich etwas anderes wünschen, wird bei Bestattungen von Kindern und Erwachsenen, ungeachtet der Konfession des Verstorbenen, mit den Glocken der reformierten Kirche (gemäss Läutordnung der reformierten Kirchgemeinde) die Abdankung eingeläutet. Dies gilt auch für Abdankungen, die auf dem Friedhof gehalten werden.

Beisetzungen von kurz nach der Geburt verstorbenen Säuglingen sowie Urnenbeisetzungen erfolgen in der Regel bei einem der regulären Glockengeläute.

Art. 4

Bei Abdankungen, die in der reformierten Kirche stattfinden, gilt in der Regel folgende Ordnung:

4.1. bei Erdbestattungen:

4.1.1 Aufstellen der Kränze und der Kärtchenurne vor der Kirche durch den Mesmer der reformierten Kirche; in der Kirche werden keine Kränze aufgestellt;

4.1.2 Überführen des Sarges durch den Leichenautoführer von seinem Aufbewahrungsort zur Kirche und Aufbahnen des Sarges eine halbe Stunde vor Abdankungsbeginn vor der Kirche;

4.1.3 Besammlung der Abdankungsteilnehmer bei der Kirche;

4.1.4 Während der Abdankung in der Kirche: Überführen des Sarges und der Kränze und der übrigen Blumen von der Kirche zum Friedhof durch den Leichenautoführer, anschliessend Absenken und Zudecken des Sarges sowie Schmücken des Grabes durch den Totengräber.

4.1.5 Nach der Abdankung: Besammlung der Leidleute beim fertig hergerichteten Grab auf dem Friedhof.

4.2 Bei Kremationen:

4.2.1 Überbringen der Urne an den Totengräber mindestens drei Stunden vor Abdankungsbeginn;

4.2.2 Besammlung der Abdankungsteilnehmer bei der Kirche;

4.2.3 Während der Abdankung: Überführen der Kränze und der übrigen Blumen auf den Friedhof durch den Totengräber;

4.3.4 Nach der Abdankung: Besammlung der Leidleute beim noch offenen oder bereits fertig hergerichteten Urnengrab; im ersten Fall: Beisetzung der Urne in Anwesenheit der Leidleute.

Art. 5

Bei Abdankungen auf dem Friedhof richtet sich die Ordnung nach dem Brauch der betreffenden Religionsgemeinschaft oder den persönlichen Wünschen des Verstorbenen oder der Hinterbliebenen. Die Ruhe und Würde des Ortes muss dabei jedoch gewahrt bleiben.

Auf Wunsch der Angehörigen stellt der Mesmer der reformierten Kirche die Kärtchenurne im Friedhof auf.

Art. 6

Die Kostenregelung der Bestattungen richtet sich nach dem XII. Titel der kantonalen VO über die Bestattungen.

Bei Bestattungen von Einwohnern der Verbandsgemeinden übernimmt der Verband auch die Überführung der Leiche von ihrem Aufenthaltsort innerhalb der Verbandsgemeinden zum Kühlraum im Friedhofgebäude und die Aufbahrung der Leiche bis zum Bestattungstag.

Art. 7

Die Särge sind als sog. Firstsärge aus Tannenholz zu erstellen, braun zu lackieren, mit einem Schiebfenster zu versehen und mit Schrauben zu verschliessen.

Die Lieferung des Sarges umfasst im Weiteren das rechtzeitige Bringen desselben ins Trauerhaus, die Einsargung der Leiche und das Schliessen des Sarges.

B. Friedhof

Art. 8

Der Friedhof Andelfingen dient zur Beisetzung verstorbener Einwohner der Verbandsgemeinden.

Art. 9

Beisetzungen von Personen, auf Art. 8 nicht zutrifft, können nur auf ein besonderes Gesuch hin und gegen Entrichtung einer Grabplatzgebühr erfolgen. Eine Verpflichtung, ein solches Gesuch zu bewilligen, besteht für die Friedhofkommission nicht, vorbehalten bleibt § 79 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes vom 4. November 1962. Die Höhe der Grabplatzgebühr wird von der Friedhofkommission gemäss §57 der kantonalen VO über das Bestattungswesen festgesetzt.

Art. 10

Die Besorgung des Friedhofes ist Aufgabe des Friedhofgärtners. Dieser ist für die Ordnung innerhalb des Friedhofes und den fachgemässen Unterhalt der Anlagen verantwortlich.

Art. 11

Der Friedhof ist täglich vom Morgen bis zum Eintritt der Abenddämmerung für den Besuch geöffnet.

Art. 12

Der Kühlraum des Friedhofgebäudes bleibt für öffentlichen Zutritt geschlossen. Für das Schliessen des Raumes ist der Friedhofgärtner verantwortlich.

Im Kühlraum aufgebahrte Leichen dürfen von den nächsten Angehörigen besucht werden. Diese müssen dazu den Schlüssel beim Friedhofgärtner holen und sind verpflichtet, nach dem Verlassen des Kühlraumes die Türe wieder zu schliessen und den Schlüssel dem Friedhofgärtner zurückzubringen.

Art. 13

Die Besucher des Friedhofes und des Aufenthaltsraumes im Friedhofgebäude haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Innerhalb des Friedhofes ist insbesondere untersagt:

- a) das Lärmen und Spielen;
- b) das Mitführen von Fahrrädern;
- c) das Abreissen von Zweigen oder das Pflücken von Blumen in der Friedhofanlage oder auf fremden Gräbern;
- d) das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Behälter;
- e) das Mitbringen von Hunden.

C. Grabstätten

Art. 14

Alle Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. Durch Private können keine anderen Rechte geltend gemacht werden als die in der kantonalen VO über das Bestattungswesen und in der vorliegenden VO festgelegten.

Art. 15

Die Grabstätten werden eingeteilt in

- Klasse A = Reihengräber für Erwachsene und Kinder ab 7 Jahren
- Klasse B = Reihengräber für Kinder bis 6 Jahre
- Klasse C = Reihurnengräber

Familiengräber sind unzulässig.

Art. 16

Die Grabstätten erhalten folgende Ausmasse:

	Länge	Breite	Tiefe	Wegbreite
Klasse A	170 cm	75 cm	150 cm	60 cm
Klasse B	100 cm	55 cm	120 cm	60 cm
Klasse C	120 cm	65 cm	60 cm	60 cm

Art. 17

Unmittelbar nach dem Eindecken des Grabes versieht der Friedhofgärtner in der Regel dasselbe mit einem Namensschild und einem nummerierten Grabzeichen. Diese dürfen von Privatpersonen nicht entfernt werden.

Art. 18

Einem Erdbestattungsgrab dürfen nicht mehr als drei Urnen beigegeben werden. Im gleichen Urnengrab dürfen höchstens drei Urnen beigesetzt werden.

Die Berechnung der Ruhefrist richtet sich jedoch nach der Erdbestattung.

Art. 19

Der Unterhalt der Gräber ist Sache der Hinterbliebenen. Er kann gegen entsprechende Entschädigung dem Friedhofgärtner übertragen werden. Selbstbesorgte Gräber müssen immer sauber gepflegt werden. Im Nichtbeachtungsfalle wird der Grabunterhalt auf Kosten der Erben besorgt. Sind dieselben jedoch finanziell nicht in der Lage oder solche nicht mehr vorhanden, sorgt der Friedhofverband Andelfingen für eine einfache Bepflanzung.

Art. 20

Als Grabschmuck dürfen keine Bäume und grosse Sträucher gepflanzt werden. Pflanzen, die durch ihre Ausmasse Nachbargräber beeinträchtigen, werden vom Friedhofgärtner zurückgeschnitten oder entfernt. Für Schnittblumen sind die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten oder private Einsteckvasen zu verwenden. Kränze aus Blech, sowie Büchsen, Gläser und zerbrochene Gefässe dürfen nicht auf den Gräbern herumliegen.

Art. 21

Nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit kann die Friedhofkommission die Räumung der betreffenden Grabreihen anordnen. Die Räumung ist in den amtlichen Publikationsorganen rechtzeitig bekannt zu geben. Wird die Frist für die Beseitigung der Grabmäler und der Bepflanzung von den Hinterbliebenen nicht benützt, so verfügt die Friedhofkommission die Räumung der Gräber unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.

Art. 22

Gesuche um Bestehenlassen einer Grabstätte während einer zweiten Ruhezeit können, auch gegen angebotene Entschädigung, nicht bewilligt werden.

D. Grabmäler

Art. 23

Die Grabmäler sollen sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen.

Art. 24

Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung der Friedhofkommission erforderlich. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ihr eine Zeichnung im Massstab 1:10 im Doppel unter Angabe des zur Verwendung kommenden Materials, der Masse des Bestellers und der Grabnummer einzureichen. Der Präsident der Friedhofkommission entscheidet aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen, ob ein Grabentwurf angenommen werden kann oder abgelehnt werden muss.

Streitigkeiten in Grabmalangelegenheiten werden erstinstanzlich von der Friedhofkommission behandelt.

Art. 25

Ausser Grabmälern in den Grundformen (hochgestellter, rechteckiger Stein oder liegende Platte) sind in allen drei Grabklassen Kreuze gestattet, in den Klassen A und C zudem Stelen und unbehauene Steine mit unregelmässiger Umrissform.

Nicht gestattet sind Grabmäler in Form von Figuren sowie nach unten stark verjüngte Steine.

Art. 26

Die Masse der Grabmäler sind folgende:

	Höhe / cm	Breite / cm	Dicke / cm
Klasse A			
Grundform, inkl. Steinkreuze mit leichter Bomierung	90 – 100	40 – 55	14 – 16
Stelenform	100 – 110	25 – 40	16 – 25
Kreuze aus Holz und Schmiedeisen	100 – 110	50 – 55	
Unbehauener Stein mit unregelmässiger Umrissform	90 – 100	bis 55	bis 40
Liegeplatten	40 – 50	45 – 60	5 – 10
Klasse B			
Grundform inkl. Steinkreuze Maxima	60	38	10 – 12
Kreuze aus Holz und Schmiedeisen, Maxima	65	43	
Liegeplatten	40	30	5 – 8

Klasse C

Grundform inkl. Steinkreuze	80 – 90	35 – 45	13 – 15
Stelenform	90 – 100	25 – 35	16 – 22
Kreuze aus Holz und Schmiedeeisen	90 – 100	45 – 50	
Unbehauener Stein mit unregelmässiger Umrissform	75 – 85	bis 50	bis 30
Liegeplatten	40	50	5 – 10

Es sind keine Grabsockel zu verwenden. In Ausnahmefällen dürfen sie höchstens 10 cm den Erdboden überragen.

Liegende Grabplatten sollen durch ihre Neigung die Höhe von 20 cm ab Erdboden nicht überschreiten.

Art. 27

Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen Kalkstein, Sandstein, Granit, Gneis, Serpentin und farbiger Marmor, ferner handgeschmiedetes Eisen und Eichenholz. Bei Verwendung von Holz ist eine Abdeckung mit Kupferblech erforderlich.

Steine, die in Abs.1 nicht aufgeführt sind, können aufgrund einer speziellen Bewilligung zugelassen werden.

Nicht zugelassen sind jedoch von vornherein Grabmäler aus ganz weissem oder ganz schwarzem Steinmaterial, sowie hochglanzpolierte oder glänzend geschliffene Steine, ferner Grabmäler aus Kunststein, Gusseisen, Blech, Beton, Porzellan, Email, Glas und weiterem unpassend wirkendem Material, insbesondere Nachahmungen von natürlichen Materialien durch andere Stoffe. Das Anbringen von Fotografien ist nicht gestattet.

Art. 28

Das Setzen der Grabmäler darf frühestens neun Monate nach der Beerdigung erfolgen. Bei Urnengräbern fällt diese Wartezeit dahin.

Art. 29

Das Aufstellen von Grabmälern ist nur unter Aufsicht des Friedhofgärtners gestattet. Dieser ist für das richtige Setzen der Grabmäler verantwortlich.

Art. 30

Die Angehörigen sind verpflichtet, für das Aufrichten schiefstehender oder das Neusetzen umgestürzter Grabmäler besorgt zu sein.

Angehörige, die auf das Schiefstehen von Grabmälern aufmerksam gemacht worden sind und innerhalb einer gesetzten Frist keine Vorkehrungen dagegen treffen, haften für einen allfälligen daraus entstehenden Schaden.

Im Falle der Nichtbeachtung erfolgt die Wiederherstellung des vorgeschriebenen Zustandes durch die Organe des Friedhofverbandes auf Kosten der Säumigen.

E. Übergangsbestimmung

Art. 31

Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 29. Juni 1973. Sie tritt nach Genehmigung durch die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden in Kraft.

Genehmigung durch die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden

GEMEINDE:		von Gemeinderat genehmigt am:
ADLIKON	Der Präsident: <i>sig.</i> M. Truniger Der Schreiber: <i>sig.</i> G. Kalt	16. September 1992
ANDELFINGEN	Der Präsident: <i>sig.</i> W. Stegemann Der Schreiber: <i>sig.</i> W. Stäheli	29. September 1992
HUMLIKON	Der Präsident: <i>sig.</i> R. Ganz Der Schreiber: <i>sig.</i> W. Räss	30. September 1992
KLEINANDELFINGEN	Der Präsident: <i>sig.</i> R. Frey Der Schreiber: <i>sig.</i> A. Boller	23. September 1992